SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVB1.S.301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) vom

19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hohnstein erfolgen, soweit nicht besondere bundesoder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im **Mitteilungsblatt der Stadt Hohnstein**. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus Hohnstein, Rathausstraße 10, niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch

Aushang an der Informationstafel der Stadt Hohnstein

gegenüber dem Rathaus - Einmündung Fleischergasse.

Die Bekanntmachung ist in der nach §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn es nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundesoder landesrechtlich nicht anders bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel:

Hohnstein gegenüber Rathaus - Einmündung Fleischergasse

- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Öffentliche Bekanntmachung vom 26.05.1999 außer Kraft.

Hohnstein, 17.12.2003

gez. Lasch Bürgermeister Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.